

9 S 2245/11



Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

H



prozessbevollmächtigt:  
DOMUS JURIS Rechtsanwälte,  
Krankenhausstraße 26, 89312 Günzburg, Az: 9/11JR09 ho

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Ravensburg,  
Friedenstraße 6, 89212 Ravensburg

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen Tätigkeit als freier Fahrschulmitarbeiter  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Roth und die Richter am  
Verwaltungsgerichtshof Dr. Kenntner und Klein

am 7. Dezember 2011

beschlossen:

- 2 -

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 19. Juli 2011 - 4 K 2143/11 - mit Ausnahme der teilweisen Einstellung des Verfahrens und der Streitwertfestsetzung geändert.

Dem Antragsgegner wird es vorläufig bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verfahren 4 K 4032/11 des Verwaltungsgerichts Sigmaringen untersagt, Fahrschulen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ravensburg schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form aufzufordern, den Antragsteller im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als „freier Mitarbeiter“ unabhängig von dessen konkreter Ausgestaltung nicht zu beschäftigen oder mit ihm bestehende Beschäftigungsverhältnisse in ein Arbeitsverhältnis umzuwandeln.

Der Antragsgegner wird vorläufig bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verfahren 4 K 4032/11 des Verwaltungsgerichts Sigmaringen verpflichtet, die Fahrschulen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ravensburg schriftlich zu informieren, dass der Antragsteller auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als „freier Mitarbeiter“ beschäftigt werden kann, solange seine Anleitung und Überwachung nach § 16 FahrlG davon unbeeinträchtigt bleibt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

#### Gründe

Die statthafte, innerhalb der Frist des § 147 Abs. 1 VwGO erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19.07.2011 ist zulässig. Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der begehrten vorläufigen Regelung nach Dauer und Umfang sind dadurch obsolet geworden, dass nunmehr auch in der Hauptsache unter dem Aktenzeichen 4 K 4032/11 Klage erhoben worden ist.

Mit dem angegriffenen Beschluss lehnte das Verwaltungsgericht den begehrten Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, da der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht habe. Er habe schon nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass in den von ihm mit Fahrschulinhabern geschlossenen Beschäftigungsverhältnissen die zu seiner Überwachung gebotenen Befugnisse und Verpflichtungen nachprüfbar vereinbart und geregelt worden seien. Zudem sei die vom Antragsteller angegriffene Verengung des

- 3 -

in § 1 Abs. 4 FahrIG genannten Beschäftigungsverhältnisses auf ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrIGDV nicht zu beanstanden. Vielmehr gebiete es die Effektivität der gebotenen Überwachung, einen - schriftlichen - Arbeitsvertrag zu fordern, da nur so die notwendigen Inhalte eines Beschäftigungsverhältnisses für die Fahrschulüberwachungsbehörden prüfbar und ohne Weiteres zugänglich seien. Die zentrale Bedeutung der Überwachung von Fahrschulen und der Fahrlehrertätigkeit ergebe sich aus § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 FahrIG. Weitere Fragen stellten sich im Zusammenhang mit der Anmeldung des Fahrzeugs des Antragstellers als Schulungsfahrzeug bei der Überwachungsbehörde (vgl. §§ 11 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4, 17 Nr. 4 FahrIG). Für eine verfassungskonforme Einengung der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrIGDV bestehe im Rahmen des Eilverfahrens kein Bedürfnis.

Demgegenüber trägt der Antragsteller vor, in formeller Hinsicht seien die Anforderungen an die Glaubhaftmachung überzogen, wenn das Verwaltungsgericht fordere, dass die Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften - hier der Überwachungspflichten aus §§ 16, 17 FahrIG - seitens der Fahrschulen, bei denen der Antragsteller beschäftigt (gewesen) sei, durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen oder eidesstattliche Versicherungen belegt werde. Die Annahme, geltende gesetzliche Vorschriften würden in einem Arbeitsvertrag - der nicht formbedürftig sei - vollständig schriftlich geregelt, sei nicht nur „völlig praxisfremd“, sondern auch „völlig abwegig und absurd“. Ungeachtet dessen legt der Antragsteller entsprechende eidesstattliche Versicherungen von vier ehemaligen Auftraggebern vor, in denen auch darauf hingewiesen wird, dass sein Lehrfahrzeug zwischenzeitlich als solches dem Landratsamt Ravensburg gemeldet worden ist.

In materieller Hinsicht bedürfe es entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts einer Schriftform von Beschäftigungsverträgen deshalb nicht, weil die Überwachung eines Fahrlehrers und seiner Tätigkeit durch die jeweilige Fahrschule detailliert normativ geregelt sei und sich in zahlreichen Aufzeichnungspflichten, Ausbildungsnachweisen und Tagesnachweisen niederschläge. § 1 Abs. 4 FahrIG fordere lediglich ein „Beschäftigungs-“ oder „Ausbildungsverhältnis“ zwischen Fahrlehrer und dem Inhaber einer Fahrschule. Die

- 4 -

Verengung dieses Beschäftigungsverhältnisses auf einen „Arbeitsvertrag“ in § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrIGDV sei weder begründet noch von einer Ermächtigungsgrundlage gedeckt, vielmehr zumindest in der Auslegung des Antragseigners als Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG unzulässig, da sachlich nicht geboten, und schon wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage nichtig.

Ein Anordnungsgrund ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller ohne einen Erfolg im einstweiligen Rechtsschutzverfahren seine Betätigungsmöglichkeit verlieren und zum Jahresende „den Sozialkassen anheimfallen“ werde.

Ausgehend von diesen dargelegten Gründen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ist die Beschwerde auch begründet.

Nach Auffassung des Senats spricht einiges dafür, dass das Begehren des Antragstellers nach Anerkennung eines Beschäftigungsverhältnisses, das offenere Strukturen als die eines förmlichen Arbeitsvertrages aufweist, im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen steht. Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass andernfalls die berufliche Existenz des Antragstellers bis zu einer endgültigen Klärung der anstehenden Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren gefährdet erscheint, hat der Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Sicherung der bisherigen tatsächlichen Situation.

Das Fahrlehrergesetz enthält eine Reihe von den Betrieb von Fahrschulen und die Rechtsverhältnisse der bei ihnen beschäftigten Fahrlehrer betreffenden Regelungen mit dem Ziel, eine fundierte Ausbildung zu garantieren und damit die mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit zu minimieren. Die mit diesem Zweck notwendigerweise verbundenen Eingriffe in das in Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Recht auf freie Wahl des Berufes und seiner Ausübung hat den Gesetzgeber maßgeblich dazu veranlasst, anstelle der seit 1957 bestehenden Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 23.07.1957 (BGBl. I S. 769) das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25.08.1969 (BGBl. I S. 1336, zuletzt geändert

- 5 -

durch Gesetz vom 19.03.2008, BGBl. I S. 418 - FahrIG -) zu schaffen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. V/4181 vom 09.05.1969, S. 13).

Daher sind die in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen der beruflichen Tätigkeit von Fahrlehrern im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG so auszulegen, dass einerseits vom genannten Ziel keine Abstriche gemacht werden müssen, andererseits jedoch innerhalb des so beschriebenen Rahmens eine möglichst freie Betätigung erhalten bleibt. Dies gilt auch für die Frage der Ausgestaltung des in § 1 Abs. 4 FahrIG genannten „Beschäftigungsverhältnisses“.

Das Fahrlehrergesetz enthält zur Tätigkeit der Fahrlehrer und ihrem Verhältnis zu Fahrschulen folgende Regelungen:

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 FahrIG darf von der Fahrlehrererlaubnis „nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.“ Diese Regelung findet sich so, beschränkt auf das „Beschäftigungsverhältnis“, bereits als § 1 Abs. 2 Satz 2 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 25.08.1969 und geht zurück auf die inhalts- und nahezu wortgleiche Festsetzung in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 23.07.1957 (BGBl. I S. 769). Jedenfalls der Gesetzgeber des Änderungsgesetzes aus dem Jahr 1998 hat mit diesem Beschäftigungsverhältnis eine weitreichende „Organisations-, Leitungs- und Entscheidungsgewalt des Fahrschulinhabers“ verbunden (vgl. die Begründung der Neufassung des § 1 Abs. 4 FahrIG im Gesetz vom 24.04.1998 [Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze, BGBl. I S. 747] aus dem Jahr 1997 [BT-Drs. 13/6914 vom 07.02.1997, S. 85]).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 FahrIG müssen „die Beschäftigungsverhältnisse“ in den Fahrlehrerscheinen eingetragen werden. Dabei ist eine Tätigkeit im Bereich mehrerer Erlaubnisbehörden denkbar (vgl. § 40 Abs. 2 FahrIG).

- 6 -

Die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts eines Fahrlehrers ist auf täglich 495 Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von höchstens 10 Stunden beschränkt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 FahrIG). Er muss alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilnehmen (§ 33a Abs. 1 FahrIG).

Der Inhaber einer Fahrschule ist verpflichtet, die von ihm beschäftigten Fahrlehrer „sachgerecht anzuleiten und zu überwachen“ (§ 16 Abs. 1 Satz 2 FahrIG), insbesondere dafür zu sorgen, dass die Fahrlehrer ihren Weiterbildungspflichten nachkommen und nicht über ihre Belastbarkeit hinaus praktischen Fahrunterricht erteilen (§ 16 Abs. 2 FahrIG). Er hat Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer anzuzeigen (§ 17 Nr. 2 FahrIG). Weiter hat er für jeden Fahrschüler gesondert u.a. „Art, Inhalt, Umfang und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung, den Namen des den Unterricht erteilenden Fahrlehrers“ und „Art und Typ des verwendeten Lehrfahrzeugs“ (§ 18 Abs. 1 FahrIG) sowie „für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden ..., die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen“ (§ 18 Abs. 2 FahrIG). Diese Aufzeichnungen sind zum Zwecke der Überwachung mindestens vier Jahre lang aufzubewahren (vgl. § 18 Abs. 3 FahrIG).

X Nach Gesetzeslage sind somit nur „Beschäftigungsverhältnisse“ zulässig, die diesen Anforderungen gerecht werden. Ihre konkrete privatrechtliche Ausgestaltung ist dagegen nicht Sache der zur Aufsicht berufenen Behörde. Nach der einschlägigen steuer-, sozial- und arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bemisst sich die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung als Arbeitnehmer und Tätigkeit als „Freier Mitarbeiter“ nach dem Umfang des eigenen unternehmerischen Risikos, der Freiheit der Bestimmung über Zeit und Umfang der Tätigkeit und insbesondere der Weisungsabhängigkeit (Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 04.11.1994 - 1 K 137/94 -, bestätigt durch BFH, Urteil vom 17.10.1996 - V R 63/94 -, BFHE 181, 240; BAG, Urteil vom 20.01.2010 - 5 AZR 106/09 -, EzA § 611 BGB 2002 Arbeitnehmerbegriff Nr. 17: „Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im

- 7 -

Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen.“; ebenso LAG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 03.08.2011 - 9 Ta 158/11 - und vom 28.06.2011 - 11 Ta 123/11 -; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.07.2011 - L 1 KR 206/09 -, LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.05.2011 - L 11 R 1075/11 ER-B -), wobei jeder Einzelfall gesondert zu betrachten ist (BSG, Beschluss vom 23.02.1995 - 12 BK 98/94 -; BFH, Urteil vom 17.10.1996 - V R 63/94 -, a.a.O.; BAG, Urteil vom 20.01.2010 - 5 AZR 106/09 -, a.a.O.; ebenso LAG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 03.08.2011 - 9 Ta 158/11 - und vom 28.06.2011 - 11 Ta 123/11 -; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.05.2011 - L 11 R 1075/11 ER-B; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.07.2011 - L 1 KR 206/09 -).

X Gemessen an diesen Kriterien erscheint nach vorläufiger Bewertung auch die Tätigkeit als beschäftigter Fahrlehrer in einer offeneren Form als der eines Arbeitsvertrages jedenfalls denkbar (vgl. BFH, Urteil vom 17.10.1996 - V R 63/94 -, a.a.O.; Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 04.11.1994 - 1 K 137/94 -), wobei es auch hier auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall ankommt. Indizien können etwa das Eigentum am Lehrfahrzeug und das damit verbundene Betriebsrisiko sein, ebenso die Freiheit, Fahrschüler anzunehmen oder nicht und die nähere Bestimmung der Unterrichtsstunden. Die organisatorische Absprache hinsichtlich der Nutzung der fahrschuleigenen Unterrichts-räume zwingt für sich genommen noch nicht zur Annahme eines „Arbeitsvertrages“. Dies gilt ebenso für die Regelungen des § 16 FahrIG. Bei den darin genannten Überwachungspflichten könnte es sich auch um eine berufsspezifische Aufsicht handeln, wie sie auch für andere Berufe gilt. Welche weiteren Folgen insbesondere in steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht die nähere Ausgestaltung des privaten Beschäftigungsverhältnisses zwischen Fahrlehrer und Fahrschulinhaber hat, dürfte eine Frage des jeweiligen Einzelfalles sein. Vorbehaltlich näherer Prüfung im Hauptsacheverfahren neigt der Senat zu der Annahme, dass von Gesetzes wegen auch eine „freie Mitarbeiterstellung“ des Typs, wie sie vom Antragsteller jahrelang ausgeübt wurde und weiterhin ausgeübt werden soll, nicht im Widerspruch zu den Re-

- 8 -

gelingen des Fahrlehrergesetzes steht, wenn und solange hierdurch die gesetzlichen Aufsichtsrechte und Überwachungspflichten des Fahrschulinhalters, mit dem der Antragsteller in privatrechtlichen Vertragsbeziehungen steht, nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfte sich die Forderung nach einem „Arbeitsvertrag“ entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners nicht bereits konkludent aus §§ 10, 11 FahrIG ergeben.

Eine ausnahmslose Begrenzung möglicher Beschäftigungsverhältnisse auf einen Arbeitsvertrag wäre daher nur auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18.08.1998 (BGBl. I S. 2307, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2008, BGBl. I S. 1338 - FahrIGDV -) möglich. Danach setzt ein Beschäftigungsverhältnis „einen Arbeitsvertrag voraus, der den Inhaber der Fahrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschulerelaubnis ... verpflichtet.“ Es erscheint jedoch fraglich, ob dieses Erfordernis eines „Arbeitsvertrages“ auf eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage gestützt werden kann. Diese muss nicht nur nach „Inhalt, Zweck und Ausmaß“ hinreichend bestimmt sein (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG), sondern hat auch die Bindung des Gesetzgebers an das Grundrecht der Berufsfreiheit zu beachten. Der Gesetzgeber ist durch Art. 12 Abs. 1 GG gehalten, mit einer näheren Charakterisierung des Beschäftigungsverhältnisses einhergehende Beschränkungen der beruflichen Betätigung nur soweit zu ermöglichen, als sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls, hier also zur Sicherung der Ziele des Fahrlehrergesetzes, dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. BVerfG, st. Rspr., zuletzt Kammerbeschluss vom 14.07.2011 - 1 BvR 407/11 -, NJW 2011, 3147). Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist auch bei einer Auslegung der Ermächtigungsnorm Rechnung zu tragen.

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18.08.1998 selbst, deren § 2 Abs. 3 Satz 2 seither unverändert ist, nennt neben dem hier nicht einschlägigen § 2 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz als ihr zugrunde liegende Ermächtigungsnormen die §§ 2 Abs. 6 Satz 3, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 9b Abs. 4, 11 Abs. 4, 18 Abs. 4, 19 Abs. 2, 23 Abs. 2, 31 Abs. 6, 33a Abs. 5 und



- 9 -


48 FahrIG (BGBl. I 1998 S. 2307). Eine Prüfung dieser Normen ergibt, dass im Hinblick auf die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses des § 1 Abs. 4 Satz 1 FahrIG allein § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 einschlägig sein könnten.

In § 6 Abs. 3 FahrIG wird das Verkehrsministerium des Bundes zur Bestimmung der „notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden sowie an die Überwachung des Unterrichts“ ermächtigt. Da § 6 FahrIG die Pflichten des Fahrlehrers regelt und dessen Überwachung nach § 16 FahrIG Sache - auch - des Fahrschulinhabers ist, ist von dieser Ermächtigung zur Überwachung des Unterrichts auch das Verhältnis zwischen Fahrlehrer und Fahrschulinhaber betroffen. Die Forderung nach Vorliegen eines „Arbeitsvertrages“ wäre von dieser Ermächtigung - auch im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG - jedoch nur dann gedeckt, wenn diese Form der Beschäftigung notwendige Voraussetzung einer hinreichenden Überwachung wäre. Dies dürfte nach den obigen Darlegungen nicht der Fall sein. Daher dürfte diese Form des Beschäftigungsverhältnisses keine „notwendige Anforderung“ im Sinne des § 6 Abs. 3 FahrIG darstellen.

§ 11 Abs. 4 FahrIG, der aus Sicht des Antragsgegners eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage darstellt, ermächtigt das Verkehrsministerium des Bundes dazu, „Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge sowie der Überwachung der Fahrschulen“ zu regeln. Bei der Frage der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses der für eine Fahrschule tätigen Fahrlehrer dürfte es sich angesichts ihrer Bedeutung sowohl für die Existenz der Fahrschulen als auch die Beschäftigungsmodalitäten der Fahrlehrer, wie sie gerade der vorliegende Fall belegt, nicht um eine mit den „Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge“ vergleichbare „Einzelheit“ handeln. Soweit es um die Frage der Überwachung der Fahrschulen geht, gilt zunächst das zu § 6 Abs. 3 FahrIG Ausgeführte. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zur Ausübung der in § 33 Abs. 1 FahrIG vorgesehenen Überwachung von Fahrschulen und

- 10 -

Fahrlehrern die nach § 18 FahrIG geforderten Aufzeichnungen von Modalitäten des hier streitigen Beschäftigungsverhältnisses unabhängig sein und daher weiterreichende Möglichkeiten eröffnen dürften als ein nach § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrIGDV geforderter Arbeitsvertrag, der, wie der Antragsteller zu Recht anmerkt, auch mündlich geschlossen werden kann. Seine Schriftform wird jedenfalls weder durch das Fahrlehrergesetz noch die Durchführungsverordnung hierzu gefordert.



Demnach hegt der Senat nach der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen vorläufigen Prüfung ernstliche Zweifel, ob das Erfordernis eines „Arbeitsvertrages“ jedenfalls in der vom Antragsteller verstandenen Form, nämlich unter Ausschluss jeder - auch nur in steuerrechtlicher Hinsicht relevanter - freieren Form eines Beschäftigungsverhältnisses, von einer hinreichenden Ermächtigungsnorm gedeckt und daher gültig ist. Bei dieser Einschätzung der Sach- und Rechtslage und mit Blick auf die glaubhaft gemachte Gefährdung der beruflichen Existenz des Antragstellers ist ein Anordnungsanspruch gegeben. Da der Antragsgegner durch seine Mitteilung „an die Fahrschulen im Landkreis Ravensburg“ vom 24.05.2011 den Einsatz von Fahrlehrern als „freie Mitarbeiter“ in jeglicher Form erkennbar als unzulässig betrachtet und die Fahrschulen auf Änderung, gegebenenfalls Abschluss eines „Arbeitsvertrages“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrIGDV verpflichtet, bezieht sich dieser Anspruch sowohl darauf, dass diese Mitteilung bezogen auf den Antragsteller nicht mehr in dieser Form wiederholt werden darf, als auch auf die Beseitigung der Folgen der ergangenen Mitteilung.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass dem Antragsteller nach seinem durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemachten Vortrag ein Abwarten bis zur Hauptsacheentscheidung angesichts der damit einhergehenden gravierenden finanziellen Nachteile unzumutbar ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des vom Antragsgegner herangezogenen hohen Werts des Schutzes von Leib und Leben von Fahrschülern oder anderen Verkehrsteilnehmern. Angesichts der jahrzehntelangen und soweit bekannt beanstandungsfreien Tätigkeit des Antragstellers in seinem Beruf stehen diese Werte den begehrten Anordnungen nicht entgegen.

- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, soweit sie das Ausgangsverfahren betrifft in Verbindung mit § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Der auf die Rücknahme des Antrags Nr. 4 im Ausgangsverfahren entfallende Kostenanteil ist wegen seiner Geringfügigkeit ungeachtet der Regelung des § 155 Abs. 2 VwGO zu vernachlässigen. Die Abweichung im Tenor von den in der Beschwerdebegründung vom 25.08.2011 formulierten Anträgen dient lediglich der Klarstellung und bedeutet keine materielle Einschränkung des vom Antragsteller Gewollten, wirkt sich daher auf die Kostenentscheidung nicht aus.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung des Umstands, dass zwei Anträge gestellt wurden, die unterschiedliche Streitgegenstände betreffen. Aus der Annahme des Auffangwertes des § 52 Abs. 2 GKG für jeden dieser Anträge in Verbindung mit seiner Halbierung wegen der Vorläufigkeit dieser Entscheidung des einstweiligen Rechtsschutzes folgt der festgesetzte Wert.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO sowie § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG hinsichtlich der Streitwertfestsetzung).

Dr. Roth

Dr. Kennthner

Klein

Ausgefertigt:

Mannheim, den 07.12.2011



Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter, Gerichtsobersekretärin